

GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Duisburg AG über das Jahr 2020

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
Marco Toszkowski

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
Bungertstr. 27
47053 Duisburg
Tel: (02 03) 604-36 98
Fax: (02 03) 604-490 36 98

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	4
2.	Organisationsstruktur	4
3.	Geltungsbereich	5
4.	Verpflichtung der Mitarbeiter*innen zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms	5
5.	Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen	5
5.1.	Operationell Entflechtung des Netzbetreibers	6
6.	Anzahl angeschlossener Kunden im Strom- und Gasnetz	6
7.	Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern	6
8.	Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern	7
8.1.	Gleichbehandlungsprogramm	7
8.2.	Regelwerke	8
8.3.	Zusammenarbeit mit Beteiligungen	8
9.	IT-Maßnahmen im DVV-Konzern	8
10.	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	9
10.1.	Geschäftsprozesse/Marktkommunikation	9
10.2.	Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag	10
10.3.	Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)	11
10.4.	Marktstammdatenregister	11
10.5.	Mehr- Mindermengen-Abrechnung	13
10.6.	Kalkulation der Netzentgelte	13
10.7.	Qualitätsmanagement	13
10.8.	Technische Zertifizierung	13
10.9.	Beschwerdemanagement	14
10.10.	Marktraumumstellung Gas	14
10.11.	Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber	14
11.	Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende	15
11.1.	Unbundlingkonforme Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)	15
11.2.	Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen	16
11.3.	Messstellenbetreiberrahmenverträge	16

12.	Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle	17
12.1.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte	17
12.2.	Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern	17
12.3.	Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung.....	18
12.1.	Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen	18
12.2.	Einführung einer E-Learning.-Schulung zum Unbundling.....	19
12.3.	Überwachung der Unbundling-Konformität.....	20
12.3.1.	Unbundling Audit	20
12.3.2.	Prozessänderungen in der Netzgesellschaft.....	21
12.3.3.	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	21
12.3.4.	Formulardatenbank	21
12.1.	Unbundling-Beschwerden	21
12.2.	Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	21
13.	Ausblick	22

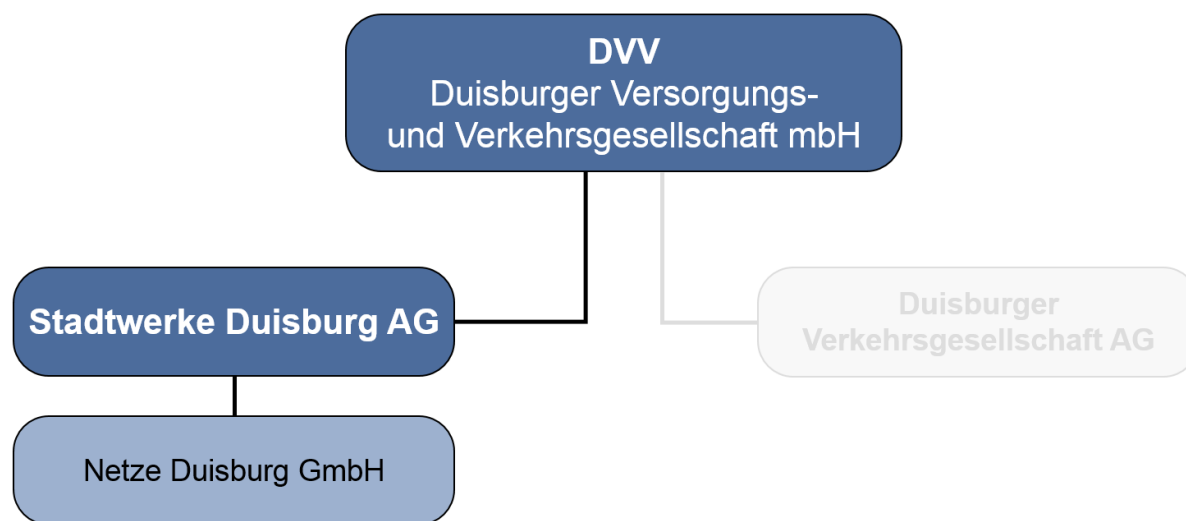
1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den nachfolgenden Bericht erstellt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2020 vorgelegt und in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) und Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (nachfolgend DVV) sowie der Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg), dort unter <https://www.netze-duisburg.de/gleichbehandlungsbericht> veröffentlicht.

2. Organisationsstruktur

Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.



Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion in den Bereichen Informationstechnologie, Finanz- und Rechnungswesen, Materialwirtschaft, Personal- und Sozialwesen, Konzernorganisation, Gesundheitsmanagement, Arbeits- und Umweltschutz, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation, Konzernrevision, Liegenschaftsverwaltung sowie Konzernsicherheit tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Auf Grund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (viEVU).

Gegenüber dem Vorjahr haben sich im Berichtszeitraum in der DVV und in der Netze Duisburg unbundlingrelevante, gesellschaftsübergreifende Änderungen in der Organisationsstruktur ergeben, auf die im folgenden Bericht näher eingegangen wird. Die aktuellen Organigramme werden der Bundesnetzagentur separat übermittelt.

3. Geltungsbereich

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Versorgungsunternehmen DVV und SWDU mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg. In den hier relevanten drei Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter*innen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst. Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

4. Verpflichtung der Mitarbeiter*innen zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Alle Mitarbeiter*innen, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Das Gleichbehandlungsprogramm sieht bei Verstößen arbeitsrechtliche Sanktionen vor. Die betroffenen Mitarbeiter*innen haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter*innen die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten.

Neue Mitarbeiter*innen verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Mit diesen Maßnahmen werden die oben genannten Verpflichtungen des EnWG erfüllt.

5. Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg nimmt die Aufgaben eines Netzbetreibers nach dem EnWG in Form einer großen Netzgesellschaft wahr und betreibt seit dem 01.01.2007 die Duisburger Strom- und Gasnetze; seit dem 01.01.2015 als Eigentümerin dieser Netze. Darüber übernimmt die Netze Duisburg nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Zum Stichtag 31.12.2020 wurden bei der Netze Duisburg 706 Mitarbeiter*innen mit arbeitsvertraglichem Anstellungsverhältnis beschäftigt.

5.1. Operationell Entflechtung des Netzbetreibers

Die Netze Duisburg verfügt als rechtlich eigenständige Netzbetreiber-gesellschaft gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Ebenfalls ist für eine angemessene und ausreichende Personalausstattung durch eigene und fachlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter*innen gesorgt.

Interessenskollisionen und Doppelfunktionen gemäß § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG werden vermieden, da alle mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreiber-gesellschaft betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für die Netzbetreiber-gesellschaft tätig sind. Es ist gewährleistet, dass sie darüber hinaus weder direkt noch indirekt für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung tätig sind und insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens haben.

Die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der Netzgesellschaft zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG wird gewährleistet, indem für die Leitung der Netzgesellschaft weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden.

6. Anzahl angeschlossener Kunden im Strom- und Gasnetz

Zum Stichtag 31.12.2020 waren 318.523 Letztverbraucher an das Stromnetz und 73.777 Letztverbraucher an das Gasnetz der Netze Duisburg angeschlossen. Weitere Netzstrukturdaten der Netze Duisburg sind auf ihrer Internetseite unter <https://www.netze-duisburg.de/ueber-uns> veröffentlicht.

7. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern

Im Berichtszeitraum haben sich Veränderungen an der Organisationsstruktur der DVV, der SWDU und der Netze Duisburg ergeben. Anfang September hat die Netze Duisburg ein Projekt begonnen, um die Betriebsführung der Netze Duisburg durch Umstrukturierung einzelner Prozesse und Organisationsbereiche prozessual zu optimieren. Die Optimierungsmaßnahmen bezogen sich dabei auf die Steigerung der Automatisierung und Digitalisierung, sowie auf die Erweiterung eigener Prozesse, mit dem Ziel zusätzliche Synergieeffekte zu heben und die Effizienz der Netzgesellschaft weiter zu steigern.

Die Veränderungen wurden zum 1. Dezember 2020 wirksam. Dazu wurde auch die Aufbauorganisation angepasst. Unter anderem wurden Shared-Service-Bereiche, deren Aufgaben-

sellschaft integriert. Alle Betriebsbereiche, die involviert waren, wurden zeitnah über das Vorhaben informiert. Zudem fanden Informationsveranstaltungen statt, auf denen die Mitarbeiter*innen Gelegenheit erhielten, sich detailliert zu informieren und Fragen zu stellen. Der Betriebsrat war in das Projekt einbezogen und informierte die Mitarbeiter*innen ebenfalls.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte stand dem Projektteam als Ansprechpartner zur Verfügung und wurde im Zuge der Ausgestaltung einzelner Organisationseinheiten kontaktiert. Dabei konnte der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere allgemeine Fragen zu Dienstleistungspositionen klären.

Aus Sicht der Gleichbehandlung war im Zusammenhang mit der Neuorganisation zu prüfen, ob durch die Umstrukturierung der Netzgesellschaft und durch Übernahme von Dienstleistungsstrukturen aus der DVV, die Vorgaben zum Unbundling - insbesondere die Vorgaben zur operationellen Entflechtung gemäß § 7 a EnWG - eingehalten wurden. Hier lag das besondere Augenmerk darauf, zu prüfen, ob Doppelfunktionen von Personen die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, ausgeschlossen sind und ob neugeschaffene Dienstleistungsstrukturen für die DVV im Widerspruch zu den Entflechtungsvorgaben des EnWG stehen.

Im Allgemeinen war festzustellen, dass die Neuorganisation nur wenig Unbundlingrelevanz entwickelt hat. Durch zeitnahe Einbindung der Gleichbehandlungsstelle konnten Fragestellungen mit möglicher Unbundlingrelevanz schon innerhalb des Projektes geklärt werden. Schulungen zum Gleichbehandlungsprogramm waren in dem Zusammenhang nicht erforderlich, da die betroffenen Personen bereits vorher geschult waren.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine Unbundling relevanten Abweichungen festgestellt werden konnten. Insbesondere die Einhaltung der Vorgaben zur operationellen Entflechtung gemäß § 7 a EnWG sind auch nach der finalen Ausgestaltung der neuen Strukturen innerhalb der Netzgesellschaft sichergestellt.

8. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern

8.1. Gleichbehandlungsprogramm

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 18.05.2015 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet. Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter*innen im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich. Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeiter*innen auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht. Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge. Zusätzlich wird neuen Mitarbeiter*innen das Gleichbehandlungsprogramm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 10.06.2015 wurde das überarbeitete Gleichbehandlungsprogramm der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG bekannt gemacht.

8.2. Regelwerke

Im DVV-Konzern wird eine Datenbank vorgehalten - das sog. Konzernregelwerk - in dem neben Prozessbeschreibungen und technischen Regelwerken unter anderem auch die Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die DVV, die SWDU und die Netze Duisburg dokumentiert sind. Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter*innen verfügbar. Zusätzlich sind alle Mitarbeiter*innen des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 – 7b des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung eingeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

8.3. Zusammenarbeit mit Beteiligungen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen (siehe auch Kapitel 6). Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin.

Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits systematisch die typischen unbundlingrelevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

9. IT-Maßnahmen im DVV-Konzern

Berechtigungsmanagement für IT-Systeme

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der DVV-Konzern hat für diese Zwecke insbesondere die „Organisatorischen Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ erlassen. Die Regelungen beschreiben unter anderem die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen.

Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Somit wird die Unbundlingkonformität der IT-Anwendungen sichergestellt.

Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Die „Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen“ haben eine besondere Unbundling-Bedeutung. Die automatisierte Berechtigungsvergabe und -verwaltung trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

10. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche. Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter*innen der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter*innen liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

10.1. Geschäftsprozesse/Marktkommunikation

Wie in den Jahren zuvor, wurden auch im Berichtszeitraum sämtliche Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation, insbesondere die Verfahrensregulierungen

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 „Interimsprozesse zu „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)

- BK6-17-042 „Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetreiberrahmenverträge“
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2019 und zum 01.10.2019
- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)

sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XI gültig ab 01.10.2020) seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Die Einführung der MaKo 2020 im deutschen Energiemarkt erfolgte zum 01.12.2019. Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG §60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt. Die Verbände BDEW und VKU hatten dazu zum 01.04.2019 eine Anwendungshilfe (Grobkonzept) mit notwendigen Maßnahmen veröffentlicht. Diese wurde mit dem am 08.11.2019 veröffentlichten Feinkonzept nochmals überarbeitet. Der damit für die Anpassung der MaKo 2020 zur Verfügung stehende Zeitraum zwischen letzter Veröffentlichung und finalem Umsetzungszeitpunkt zum 01.12.2019 war in Anbetracht des Umsetzungsumfangs extrem kurz und stellt den deutschen Energiemarkt bis heute vor Herausforderungen.

Ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung der MaKo 2020 die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte aus der Rolle des Messstellenbetreibers (Netze Duisburg) an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), dritte Messstellenbetreiber). Diese Kommunikationsverbindung wurde von der Netze Duisburg bereits in 2019 aufgebaut und wird ständig feinjustiert. Dabei handelt es sich bei den Prozessen um komplexe IT-gestützte Abläufe handelt, die teilweise nur unter Beteiligung und Beratung der Softwarehersteller umgesetzt werden können. Im Allgemeinen bleibt festzuhalten, dass die Prozesse MaKo 2020 grundsätzlich stabil laufen.

Letztlich kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundlingrelevante Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind. Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Bereiche des assoziierten Vertriebs, nicht unzulässig bevorzugt werden. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundlingkonforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

10.2. Festlegung zum Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag

Die Netze Duisburg hat mit Letztverbrauchern und Lieferanten von Elektrizität ausschließlich Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenverträge abgeschlossen, die inhaltlich vollständig der

am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) entsprechen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Netze Duisburg alle betroffenen Lieferanten diskriminierungsfrei angeschrieben, um über die geänderten rechtlichen Bedingungen zu informieren sowie den von der Bundesnetzagentur festgelegten Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag anzubieten.

In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum 21 Lieferantenrahmenverträge neu abgeschlossen und damit seit dem 01.01.2016 ca. 470 Verträge insgesamt geschlossen.

10.3. Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Informations-, Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebes sicherzustellen, hält die Netze Duisburg den von der Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheits-technische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 in Verbindung mit der DIN ISO/IEC 27019 erstellt und dessen Zertifizierung sicherstellt.

Die Netze Duisburg dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen entsprechend der Anforderung durch regelmäßige interne und externe Audits. In diesem Rahmen dokumentiert die Netze Duisburg GmbH zudem die Umsetzung der im BSIG geforderten organisatorischen und technischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die für die Funktionsfähigkeit der betriebenen kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind.

Das im Jahr 2020 geforderte Rezertifizierungsaudit auf Basis des IT-Sicherheitskatalogs wurde auf Grund der pandemiespezifischen Rahmenbedingungen geteilt: Die ortsungebundenen Bestandteile des Audits wurden per Remote-Besprechung 2020 durchgeführt. Die ortsgebundenen Bestandteile des Audits werden unter Berücksichtigung der aktuellen pandemiespezifischen Rahmenbedingungen 2021 nachgeholt.

10.4. Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) wird derzeit ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Am 31. Januar 2019 hat das Webportal des Marktstammdatenregisters den Betrieb aufgenommen. Für viele energiewirtschaftliche Prozesse soll der Rückgriff auf die Stammdaten des Marktstammdatenregisters eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung darstellen. Möglicherweise können dadurch zukünftig viele behördliche Meldepflichten vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden.

Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Zu registrieren sind alle Strom- und Gaserzeugungsanlagen, die mit dem Strom- oder Gasnetz direkt oder indirekt verknüpft sind oder sein können. Energieverbrauchsanlagen sind nur dann im MaStR zu registrieren, wenn sie an ein Stromhöchst- oder -hochspannungsnetz bzw. an ein Gasfernleitungsnetz angeschlossen sind. Zudem sind alle Akteure des Strom- und Gasmarktes zu registrieren; dies gilt auch für Letztverbraucher, deren Verbrauchsanlage an ein Höchst- oder Hochspannungsnetz oder an ein Fernleitungsnetz angeschlossen ist oder die der Meldepflicht nach REMIT unterliegen.

Für ein Unternehmen erfolgt die Benutzerverwaltung innerhalb des „Marktteilnehmers“. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur soll der "Marktteilnehmer" möglichst das Gesamtunternehmen sein, womit unter dem „Marktteilnehmer“ alle „Marktakteure“ (z.B. Stromverteilnetzbetreiber, Akteur im Gasmarkt, Anlagenbetreiber) und zugeordneten Benutzer des Unternehmens verwaltet werden. „Marktakteure“ können wiederum unterschiedliche Markttrollen wahrnehmen, z.B. Messstellenbetreiber, Bilanzkreisverantwortlicher, Anlagenbetreiber oder Anschlussnetzbetreiber. Es ist zudem erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls jedoch kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur. Teilnehmeradministrator ist derjenige Benutzer, der im Hinblick auf den "Marktteilnehmer" das Unternehmen im MaStR anlegt. Dieser legt Marktakteure fest, richtet weitere Benutzer ein und ordnet Benutzer den Marktakteuren als Marktakteursvertreter zu. Der Teilnehmeradministrator ist somit z.B. auch derjenige, der darüber entscheidet, welche Mitarbeiter*innen Zugriff auf Netzinformationen erhalten und zur Netzbetreiberprüfung berechtigt sind, indem er die Marktakteursvertreter für den Strom- und Gasnetzbetreiber in dem Register anlegt. Die verantwortlichen Marktakteursvertreter müssen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gegenüber der Bundesnetzagentur in dieser Funktion bestätigt und bevollmächtigt werden.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter*innen der betroffenen Konzerngesellschaften sind. Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist über seine Funktion als Rückfalloption informiert.

Diese Vorgehensweise unterstützt zudem eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

Seit dem 31. Januar 2019 steht das Marktstammdatenregister als Webportal allen Marktakteuren und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit waren alle Anlagenbetreiber aufgefordert sich im Marktstammdatenregister zu registrieren. Bisher galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Januar 2021. An alle Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen, die bis zum August des Berichtsjahres nicht als „in Betrieb genommen“ im Marktstammdatenregister eingetragen waren, hat die Netze Duisburg ein Infoschreiben gem. § 25 Abs. 4 MaStRV mit der Aufforderung zur Registrierung versendet. Derzeit sind bei der Netze Duisburg ca. 85 % der Anlagenbetreiber über das Marktstammdatenregister registriert. Ein erneutes Anschreiben erfolgte vor Ablauf der Übergangsfrist.

10.5. Mehr- Mindermengen-Abrechnung

Wie in den Jahren zuvor auch, hat die Netze Duisburg im Berichtszeitraum auch in diesem Jahr wieder gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des Verbände-Prozessleitfadens die Prozesse für eine zeitnahe lieferstellenscharfe Mehr-Mindermengen-Abrechnung für alle Einspeise- und Entnahmestellen mit standardisiertem Lastprofilverfahren umgesetzt.

10.6. Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2021 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und für das Gasverteilnetz am 15.10.2020 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz am 18.12.2020 im Internet veröffentlicht. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilnetz und für das Gasverteilnetz an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW). Im Bereich Strom fand das Netzentgeltmodernisierungsgesetz zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung Anwendung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2021 wurden die Hinweise der BNetzA für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2021 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

10.7. Qualitätsmanagement

Dem Grundverständnis für rechtssichere und effiziente Prozesse folgend, wurden bei der Netze Duisburg Prozesse in allen Sparten und Bereichen flächendeckend definiert und in einem integrierten Managementsystem niedergelegt. Diese Prozessbeschreibungen gelten als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle Aufgaben in der Netzgesellschaft. Die Netze Duisburg wurde darauf aufbauend zertifiziert.

10.8. Technische Zertifizierung

Eine hohe Transparenz und Qualität in Bezug auf die angewendeten Prozesse kommt auch dem Unbundling zugute. Insbesondere das Technische-Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. TSM ist ein geeignetes Instrument, um rechtssicher zu dokumentieren, dass die Qualifikation und die Organisation von Unternehmen für den Betrieb von Anlagen zur leitungsgebundenen Versor-

gung der Allgemeinheit die organisatorischen, personellen sowie sicherheits- und betriebs-technischen Anforderungen der branchenspezifischen Regelwerke erfüllt.

Die Netze Duisburg sowie die SWDU haben sich daher im Jahr 2020 erneut einem solchen Überprüfungsverfahren entsprechend der Regelwerke der Verbände

- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) und
- Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN)

gestellt und dieses mit Ausstellung eines Zertifikates erfolgreich abgeschlossen. Das nächste TSM- Überprüfungsverfahren findet im Jahr 2026 statt.

10.9. Beschwerdemanagement

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können. Wie im Jahr zuvor auch, hat es im Berichtszeitraum keine Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Die hier verzeichneten Beschwerden im Berichtszeitraum waren auch im aktuellen Berichtszeitraum von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung.

10.10. Marktraumumstellung Gas

Die Netze Duisburg ist bereits seit 2008 an vorgelagerte Erdgasnetze angeschlossen die ausschließlich H-Gas zur Verfügung stellen. Die Marktraumumstellung wurde im Gebiet der Netze Duisburg zum 31.07.2008 unter Einhaltung der Gleichbehandlungsgrundsätze umgesetzt.

10.11. Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen der Netze Duisburg und dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH existiert eine Vereinbarung zur Anwendung einer kaskadierten Abschaltung in der Regelzone Amprion auf der Grundlage des BDEW/VKU-Praxisleitfadens. Bei Frequenzverfall im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr und der Polizei abgestimmte Abschaltreihenfolge von Kunden diskriminierungsfrei und rollierend manuell durchgeführt. Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor. Wie im Vorjahr auch, gab es im Jahr 2020 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

11. Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

11.1. Unbundlingkonforme Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Sie nimmt im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) wahr und erbringt den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang. Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die neue Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, hat die Netze Duisburg begonnen die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umzusetzen. Insbesondere wurde gem. § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Die Netze Duisburg hat dazu bereits im Jahr 2017 für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet, zu denen ein Tätigkeitsabschluss erstellt und testiert wird. Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

Mit Stand zum 31.12.2016 zählte die Netze Duisburg insgesamt 323.302 Zählpunkte für das Netzgebiet in Duisburg, die für einen Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen infrage kämen. In diesem Zusammenhang hat die Netze Duisburg zum 20.12.2016 die zugehörigen Preisblätter gemäß § 37 Abs. 1 MsbG veröffentlicht, welche seither unverändert ihre Gültigkeit haben.

Aktuell treibt die Netze Duisburg den Rollout von modernen Messeinrichtungen voran und baut insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln, moderne Messeinrichtungen zu den auf der Homepage der Netze Duisburg veröffentlichten Konditionen ein. Auch der gemäß § 30 MsbG vorgeschriebene Einbau von intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchsanlagen in Niederspannung mit einem Jahresverbrauch > 6.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh - Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG sowie steuerbare Letztverbrauchsanlagen nach § 14a EnWG sind davon explizit ausgenommen - befindet sich aktuell in der Umsetzung. Unter anderem hat die Netze Duisburg zu diesem Zweck einen Smart Meter Gateway Administrator dienstleistend verpflichtet und die zur Umsetzung notwendige Systemlandschaft sowie die notwendigen Prozesse ausgestaltet. Alle weiteren, für den Roll-out Start notwendigen Schritte, wie beispielsweise die Auswahl der Zählpunkte, Ausarbeitung eines Kommunikationskonzeptes, Schulung der Monteure, Beschaffung der Smart Meter Gateways und Einbau der ersten Testgeräte wurden im Berichtsjahr 2020 vorbereitet bzw. umgesetzt. Diese Schritte werden auch in 2021 weiter vorangetrieben.

Die Netze Duisburg hat in diesem Zusammenhang die betroffenen Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer per 3-Monats- und 2-Wochen-Anschreiben gemäß Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes transparent und diskriminierungsfrei vor der Ausstattung der Messstelle

informiert und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 MsbG hingewiesen. Hierbei war durchaus festzustellen, dass es in Verbindung mit dem vermehrten Einbau der modernen Messeinrichtungen zu erhöhtem Informationsbedarf bei den Kunden kam. Insbesondere die direkte Abrechnung des Messstellenbetriebs gegenüber dem Kunden führte regelmäßig zu Nachfragen, da die Prozesse rund um Messstellenbetrieb und den damit teilweise verbundenen Veränderungen bei den Kunden – im Gegensatz zum Lieferantenwechsel – noch nicht beim Kunden präsent sind. Ein erhöhtes Beschwerdeaufkommen konnte jedoch nicht festgestellt werden.

11.2. Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen

Zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes ist nach § 9 Abs. 1 MsbG der Abschluss von Messstellenverträgen erforderlich. Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen, ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom- Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG- / KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet. Betroffen sind damit auch Netzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber. So auch die Netze Duisburg.

Mangels eines allgemein festgelegten Messstellenvertrages hat die Netze Duisburg auf Basis des BDEW-Vertragsmusters bereits im Vorjahr begonnen mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abzuschließen. Der Messstellenvertrag regelt den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Bereich Elektrizität und stellt den Vertragspartnern entsprechende vertragliche Regelungen zur Verfügung, um die Abwicklung für beide Seiten zu regeln, zu vereinfachen und u. a. um den Lieferanten auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen an die Letztverbraucher zu ermöglichen, falls dies gewünscht wird. Dieser Vertrag wurde diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und auf der Internetseite der Netze Duisburg veröffentlicht. Die Netze Duisburg hat im Berichtszeitraum für den Bereich Strom 25 Verträge und für den Gasbereich 26 Messstellenverträge versandt, von denen alle angenommen wurden.

11.3. Messstellenbetreiberrahmenverträge

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Netze Duisburg den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt dementsprechend neue Messstellenbetreiberrahmenverträge ab. Im Strombereich haben im Berichtszeitraum 24 weitere Messstellenbetreiber den Rahmenvertrag mit der Netze Duisburg geschlossen. Insgesamt sind damit 109 Messstellenbetreiberrahmenverträge geschlossen worden. In der Sparte Gas gibt es insgesamt 21 unterzeichnete Rahmenverträge. Aktiv tätig waren im Netzgebiet der Netze Duisburg im Berichtszeitraum insgesamt 30 Messstellenbetreiber, welche in der Sparte Strom mit Stand Ende Dezember 2020 rund 800 Zähler und in der Sparte Gas 35 Zähler wettbewerblich betreuen. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

12. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle

12.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Geschäftsführung des DVV-Konzerns und der Vorstand der SWDU Herrn Marco Toszkowski als Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum, über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus, auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH
- SWDU Metering GmbH.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeiter*innen bei seiner Aufgabenwahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter*innen Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren.

Darüber hinaus sind die Mitarbeiter*innen verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

12.2. Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern

Die Gleichbehandlungsstelle ist seit dem 01. Mai 2018 dem Vorstandsbereich Recht / IT / TK / Digitalisierung (VR) organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der SWDU andererseits wird durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet. Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die

Mitarbeiter*innen die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

12.3. Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen.

Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern. Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus. Im Berichtszeitraum fanden vier Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

12.1. Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingsschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundlingrelevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Unbundlingsschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeiter*innen dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln. Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Teilnahme an der Unbundlingsschulung ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet. Dort sind neben dem Gleichbehandlungsprogramm und den Gleichbehandlungsberichten auch die jeweils aktuellen Schulungsunterlagen sowie weitere Informationen zu diesem Thema veröffentlicht. Abgerundet wird das Informationsangebot mit umfassenden Kontaktdaten der Gleichbehandlungsstelle. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeiter*innen insbesondere die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de zur Verfügung.

Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit

- Verwendung von Informationen
- Außenauftritt des Netzbetreibers
- Erbringung von Dienstleistungen durch den Netzbetreiber innerhalb des DVV-Konzerns
- Redispatch 2.0

Jeder der Mitarbeiter*innen hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzelfallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne der Mitarbeiter*innen wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Die Mitarbeiter*innen kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten. Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter*innen und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle. Als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern bietet die Gleichbehandlungsstelle die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern an.

12.2. Einführung einer E-Learning.-Schulung zum Unbundling

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit den notwendigen Präventivmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter vor der Ansteckung und der Verbreitung des Coronavirus, wurde im Berichtszeitraum darauf verzichtet Präsenzs Schulungen durchzuführen. Schon vor den pandemiespezifischen Rahmenbedingungen wurde seitens der Gleichbehandlungsstelle geprüft, auf welche Weise das Konzept zur Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen konsequent weiterentwickelt werden könnte.

Im Ergebnis konnte die Gleichbehandlungsstelle im Berichtszeitraum, in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung des DVV-Konzerns, die Präsenzs Schulungen zum Unbundling um eine E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling erweitern. Die interaktive und durch zusätzliche Videosequenzen angereicherte E-Learning-Schulung besteht aus mehreren Erläuterungsabschnitten zu Grundlagen des Unbundling, führt Fallbeispiele an und endet letztlich mit einer Wissensabfrage. Der Zeitaufwand liegt bei etwa einer Stunde, wobei die Möglichkeit besteht, die Schulung jederzeit unterbrechen und/oder wiederholen zu können.

Die E-Learning-Schulung wurde im Berichtszeitraum entwickelt, geprüft und am 25.02.2021 allen vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeiter*innen des DVV-Konzerns zur Verfügung gestellt. Zeitgleich wurden alle Mitarbeiter*innen über die hausinternen Informationskanäle im Rahmen eines News-Artikels über die neu geschaffene E-Learning-Schulung zum Unbundling informiert. Darüber hinaus wurden die von der Schulung betroffenen Mitarbeiter*innen per Mail zur Teilnahme an der E-Learning-Schulung aufgefordert und darüber informiert, dass diese innerhalb eines definierten Zeitraums nach Aufforderung zur Durchführung der Schulung zu absolvieren ist.

Die Teilnahme an der E-Learning Schulung zum Unbundling ist für die zuvor genannten Mitarbeiter*innen verpflichtend und wird dokumentiert. Es ist zudem sichergestellt, dass auch zukünftig alle neuen Mitarbeiter*innen der betroffenen Gesellschaften verpflichtend an der E-Learning-Schulung teilnehmen.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften sind mittlerweile teilweise mehrfach zum

Unbundling geschult und unterwiesen worden. Die neue E-Learning-Schulung wurde seit ihrer Inbetriebnahme am 25.02.2021 bereits von ca. 58 % der davon betroffenen Anwender absolviert.

12.3. Überwachung der Unbundling-Konformität

12.3.1. Unbundling Audit

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern, wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität insbesondere in der Netze Duisburg durchgeführt.

Am 09.April des Berichtsjahres hat in Zusammenarbeit mit der Fa. DNV GL Business Assurance Zertifizierung & Umweltgutachter GmbH (DNV GL) das Certification Audit in der Gleichbehandlungsstelle stattgefunden. Auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften konnte auch in diesem Jahr das Zertifikat erneut erteilt werden (siehe Anlage Kopie der Zertifizierungsurkunde).

Im Rahmen des eintägigen Audits wurden gemeinsam mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten, neben der grundsätzlichen Prüfung des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) zum Unbundling in der Gleichbehandlungsstelle, der Prüfung der Veröffentlichungen auf der Internetseite der Netze Duisburg, DVV und SWDU, insbesondere der Prozess der Beschaffung der Strom-Verlustenergie im Bereich Netzwirtschaft innerhalb der Netze Duisburg einer eingehenden Überprüfung unterzogen.

Die einzelnen Prozessschritte des Prozesses „Verlustenergiebeschaffung“ wurden im Berichtszeitraum aufgrund der pandemiespezifischen Rahmenbedingungen zum Schutz der Mitarbeiter, im Rahmen einer Remote-Besprechung ausführlich mit den Prozessverantwortlichen diskutiert und durch die jeweiligen, den Prozess ausführenden Mitarbeiter*innen exemplarisch demonstriert. Dabei lag ein Augenmerk darauf, zu prüfen, ob eine diskriminierende Bevorzugung einzelner Netzkunden/Lieferanten im Zusammenhang mit dem Beschaffungsprozess, insbesondere bei der Ausschreibung und Vergabe von Energiemengen festzustellen ist. Ein Schwerpunkt bildete dabei auch die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zum Kommunikationsverhalten gegenüber den Netzkunden/Lieferanten.

Im Ergebnis konnten im Rahmen der Prozessprüfung keine unbundlingrelevanten Verstöße festgestellt werden. Allerdings waren neben den vielen positiven Aspekten, auch zwei Hinweise zum Verbesserungspotential festgestellt worden. Hier wurde festgestellt, dass vereinzelte Dokumente, welche auf der Homepage der Netze Duisburg zum Download bereit gestellt wurden, teilweise nicht über die aktuellen Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen nach § 35a GmbHG verfügten. Im Einzelnen wurde empfohlen, auf der Homepage der Netze Duisburg im Bereich "Messstellenbetrieb" - "Zählerstandsportale", das Dokument "Informationen zum Datenschutz für Kunden der Netze Duisburg GmbH" mit dem Logo und den rechtlich geforderten Unternehmensangaben zu ergänzen. Zudem wurde für das auf der Homepage unter "Netzinformation" / "Verlustenergie" veröffentlichte Dokument "Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung der Verlustenergie der Netze Duisburg GmbH", zu überprüfen, ob eine Ergänzung des Dokumentes mit dem Logo und den rechtlich geforderten Unternehmensangaben der Netze Duisburg erforderlich ist. Die betroffenen Bereiche wurden im Anschluss an das Unbundling Audit gebeten, die o.g. Empfehlungen kurzfristig zu prüfen und falls rechtlich

notwendig, umgehend auszuräumen und der Gleichbehandlungsstelle eine entsprechende Rückmeldung über die Umsetzung zu geben. Soweit rechtlich notwendig, wurden die Empfehlungen umgesetzt.

Im Ergebnis konnte der DVV-Konzern auch im Jahr 2020 wieder erfolgreich zertifiziert werden.

12.3.2. Prozessänderungen in der Netzgesellschaft

Über die zuvor genannten Maßnahmen hinaus, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum Prozessänderungen der Netze Duisburg vor der Veröffentlichung im Konzernregelwerk auf Unbundlingaspekte geprüft. Dazu wurde im Rahmen des automatisierten Prüfungs- und Freigabeprozesses, der Gleichbehandlungsbeauftragte als „zur Freigabe notwendige Instanz“ eingerichtet. Es ist sichergestellt, dass Unbundling relevante Prozesse der Netze Duisburg auf Unbundling-Aspekte geprüft werden können und im Zweifel eine Freigabe erst nach Klärung des Sachverhaltes durch den Gleichbehandlungsbeauftragten freigegeben werden. Unabhängig davon ist eine Prozessprüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten auch bei bereits existenten Prozessen möglich und sichergestellt.

12.3.3. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

In regelmäßigen Abständen wurden stichprobenartig diverse veröffentlichte Telefonnummern sowie die Inhalte des Internetauftritts der Netzgesellschaft auf Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG überprüft. Dabei konnten bisher keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt werden.

12.3.4. Formulardatenbank

Der DVV-Konzern betreibt eine Formulardatenbank welche ausschließlich innerhalb des Firmen-Intranets von den Mitarbeiter*innen des DVV-Konzerns zu erreichen ist. Den Mitarbeiter*innen werden dort u. a. vorgefertigte und festgelegte Formularvorlagen zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen werden können und die automatisch den für die jeweilige Gesellschaft entsprechenden (digitalen) Briefbogen auswählen und auf allen Druckern mit Ausweislesern ausgedruckt werden können. Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die Formulardatenbank und deren Funktion, sowie die darin enthaltenen Formularvorlagen der Netze Duisburg stichprobenartig auf die Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG geprüft. Es konnten keine unbundlingrelevanten Verstöße festgestellt werden.

12.1. Unbundling-Beschwerden

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

12.2. Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW und VKU, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein. Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte per Onlineübertragung an Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil.

13. Ausblick

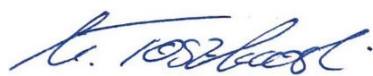
Es ist davon auszugehen, dass das Thema Redispatch 2.0 für die Gleichbehandlungsstelle auch im Jahr 2021 noch weiterhin Relevanz entwickelt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht dem DVV-Konzern diesbezüglich beratend zur Verfügung.

Darüber hinaus ist eine Weiterentwicklung der E-Learning-Schulung geplant. Diese wird die Gleichbehandlungsstelle in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung des DVV-Konzerns auf deren Umsetzungsmöglichkeit prüfen.

Auch im kommenden Jahr wird die Gleichbehandlungsstelle die mit der Markterklärung vom 11.02.2020 einhergehende Verpflichtung zum Roll- out für intelligente Messsysteme und die damit verbundenen Anforderungen an die Gleichbehandlung weiter verfolgen.

Zudem wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 30. März 2021



Marco Toszkowski



Marcus Vunic